

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2789

der Abgeordneten Peter Drenke (AfD-Fraktion) und Lars Hünich (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7697

Vorhaben der Landesregierung zur Erarbeitung eines Agrarstrukturgesetzes für das Land Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Im aktuellen Koalitionsvertrag der Regierungsparteien wurde folgender agrarpolitischer Auftrag formuliert:

„Die Koalition beabsichtigt auf der Grundlage eines bis spätestens 2021 zu erstellenden agrarstrukturellen Leitbildes im Rahmen eines umfassenden Dialogprozesses mit dem landwirtschaftlichen Berufsstand, zivilgesellschaftlichen Gruppen, Wissenschaft und Verwaltung ein Agrarstrukturgesetz zu erarbeiten. Ziel des Agrarstrukturgesetzes ist, den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen und Anteilen an Landwirtschaftsbetrieben durch außerlandwirtschaftliche Investoren zu erschweren und ortsansässige Landwirte unabhängig von ihrer Betriebs- und Rechtsform zu stärken.“¹

In diesem Zusammenhang wurde vom MLUK zum 17. April 2023 ein Referentenentwurf vorgelegt. Damit wurde der formelle Beteiligungsprozess gestartet: Zur Beteiligung werden alle Ressorts, die kommunalen Spitzenverbände, die Fachverbände und die Landkreise eingeladen. Es wird eine Beteiligungsfrist bis zum 29. Mai 2023 gewährt. Das MLUK strebt an, den Gesetzentwurf noch vor der Sommerpause 2023 in den Landtag einzubringen.²

Vorbemerkung der Landesregierung: Da der Entwurf des Agrarstrukturgesetzes innerhalb der Landesregierung noch nicht abgestimmt ist, kann zum aktuellen Zeitpunkt nur zusammenfassend auf die Fragen geantwortet werden.

1. Welche politisch relevante Bedeutung kommt dem Entwurf des agrarstrukturellen Leitbildes (Stand 31. August 2021) vor dem Hintergrund zu, dass durch den Leitbildentwurf explizit „keine gesetzliche Regelung vorweggenommen“ werden soll (vgl. Vorbemerkung auf Seite 1 des Leitbildentwurfes³)?

¹ Vgl. „Ein neues Kapitel für Brandenburg - Zusammenhalt, Nachhaltigkeit, Sicherheit“, in: https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3780.de/191024_Koalitionsvertrag_Endfassung.pdf, abgerufen am 04.05.2023.

² Vgl. „Vorbereitung eines Agrarstrukturgesetzes für Brandenburg“, in: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/ueber-uns/agrar-und-umweltpolitik/agrarstrukturgesetz-in-vorbereitung/>, abgerufen am 04.05.2023.

³ Vgl. „Entwurf eines agrarstrukturellen Leitbildes“, in: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Entwurf-Agrarstrukturelles-Leitbild.pdf>, abgerufen am 04.05.2023.

2. Ist die agrarstrukturelle Zielsetzung zur Erarbeitung eines Agrarstrukturgesetzes im Rahmen des Leitbildentwurfes nach Einschätzung der Landesregierung bislang hinreichend ausgearbeitet worden? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie ist die im Leitbildentwurf formulierte Größe bzw. Zielsetzung „breite Streuung des Eigentums an Agrarflächen“ definiert?
4. Warum wurde die im Leitbildentwurf formulierte Größe bzw. Zielsetzung „breite Streuung des Eigentums an Agrarflächen“ nicht in den vorliegenden Referentenentwurf übernommen?
5. Ist seitens der Landesregierung geplant, den Referentenentwurf einer Politikfolgenabschätzung auf wirtschaftswissenschaftlicher Grundlage zu unterziehen?
6. Beurteilt die Landesregierung die relativ lange Dauer des Gesetzgebungsprozesses zum Agrarstrukturgesetz für das Land Brandenburg vor dem Hintergrund als problematisch, dass sich bereits im Jahr 2017 nach Untersuchungen des Thünen-Institutes im Durchschnitt der untersuchten Landkreise ca. ein Drittel der Agrargesellschaften in Brandenburg im Eigentum von überregional aktiven Investoren befunden hatte?⁴ Wenn ja, welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Landesregierung aus dieser Problematik? Wenn nein, warum nicht?
7. Die Zuständigkeit für das landwirtschaftliche Bodenrecht liegt seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 bei den einzelnen Bundesländern. Hat sich die Übertragung dieser Zuständigkeit auf die Länder nach Einschätzung der Landesregierung seit 2006 bewährt und sich positiv auf die Lösung der agrarstrukturellen Probleme in Deutschland bzw. in Brandenburg ausgewirkt? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht?
8. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Landesregierung in diesem Zusammenhang aus der Tatsache, dass bspw. im Nachbarland Polen bereits relativ früh (im Jahr 2016) eine gesetzliche Regelung zur Verhinderung der Spekulation mit landwirtschaftlichen Flächen realisiert werden konnte?⁵
9. Inwiefern stehen den im Referentenentwurf vorgesehenen speziellen agrarpolitischen Regelungen zum Umgang mit Share Deals (Einführung eines Anzeigeverfahrens, Genehmigungsvorbehalt etc.) nach Kenntnis der Landesregierung grundlegende rechtliche Bedenken - bspw. auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Handelsgesetzbuches (HGB) oder des Aktiengesetzes (AktG) - entgegen?

Zu den Fragen 1 bis 9: Der Entwurf des agrarstrukturellen Leitbildes (Stand 31.08.2021) ist entsprechend dem Landtagsbeschluss vom 19.01.2022, Drucksache 7/4894-B, die Grundlage für den Entwurf des Agrarstrukturgesetzes. Zu den in dem Leitbildentwurf formulierten Zielen gehört unter Ziel 3 die breite Streuung von Eigentums- und Pachtflächen. Dieses Ziel ist durch den Gesetzentwurf zu konkretisieren.

⁴ Vgl. „Überregional aktive Kapitaleigentümer in ostdeutschen Agrarunternehmen: Entwicklungen bis 2017“, in: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/Flaechennutzung-Bodenmarkt/Studie_nichtlandwirtschaftliche_Investoren.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 04.05.2023.

⁵ Vgl. „Bauern und Behörden bevorzugt - Die polnische Regierung beschließt ein Gesetz, das Spekulation mit Ackerflächen verhindern soll“, in: *Berliner Zeitung* vom 02.05.2016.

Für die Erarbeitung des Leitbildentwurfs und des Gesetzentwurfs wurden die wissenschaftlichen Studien zum landwirtschaftlichen Bodenmarkt und die zum landwirtschaftlichen Bodenmarkt ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung ausgewertet und zugrunde gelegt. Maßstab für die Vereinbarkeit der landesgesetzlichen Regelungen mit dem höherrangigen Recht sind das deutsche Verfassungsrecht und das EU-Recht. Der Gesetzentwurf enthält keinen Genehmigungsvorbehalt für Anteilserwerbe. Für einen Genehmigungsvorbehalt bei Anteilserwerben würde dem Land die Gesetzgebungskompetenz fehlen.